



Ercheinungsweise: 5mal wöchentlich. Anzeigenpreis: Im Oberamtsbezirk Calw für die einseitige Seite 10 Pfg., außerhalb desselben 12 Pfg., Württemberg 25 Pfg. Schluss für Anzeigenannahme 9 Uhr vormittags. Fernspr. 9.

Donnerstag, den 8. März 1917.

Bezugspreis: In der Stadt mit Frachtpost M. 1.30 vierteljährlich Postbezugspreis für den Orts- und Nachbezugspreis M. 1.40, in Fernbezugspreis M. 1.50. Bestellgeld in Württemberg 9 Pfg.

**Ämliche Bekanntmachungen.**

**Verfügung des Ministeriums des Innern über Eieraufbringung**

vom 27. Februar 1917, Staatsanzeiger Nr. 49.

Auf Grund der §§ 9, 14 und 15 der Verordnung des Stellvertreters des Reichstanzlers über Eier vom 12. Aug. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) und der §§ 12 und 15 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607/728) wird unter Bezugnahme auf § 5 der Verfügung des Ministeriums des Innern über Eier vom heutigen Tage verfügt:

**§ 1. Lieferungsspflicht.**

(1) Die Geflügelhalter haben sämtliche in ihren Betrieben erzeugten Eier von Hühnern, Gänzen und Enten, die sie nicht in ihrem eigenen Haushalt verwenden (vgl. übrigens § 2), an die Gemeindefamstelstelle (§ 7) abzuliefern. Dies gilt auch von Eiern von solchen Tieren, die der Geflügelhalter in seinem Betriebe ganz oder teilweise auf fremde Kosten füttert, gleichgültig, ob diese Tiere im Eigentum des Geflügelhalters stehen oder nicht.

(2) Eier, die ein Geflügelhalter über seine Lieferungs-schuldigkeit (§ 2) hinaus abgibt, kann er auch an eine andere Stelle als die Gemeindefamstelstelle abliefern. Ihre Bezeichnung kommt dem Oberamt oder dem von diesem ermächtigten Ortsvorsteher zu. Die Landesversorgungsstelle kann hierwegen nähere Bestimmungen treffen.

(3) Bruteier dürfen nach den Anordnungen der Landesversorgungsstelle auch an andere Personen oder Stellen als an die Gemeindefamstelstelle abgeliefert werden.

(4) Geschiehtweise Abgabe von Eiern an andere Personen oder Stellen kann vom Oberamt oder dem von diesem ermächtigten Ortsvorsteher insoweit erlaubt werden, als der Geflügelhalter seine Lieferungs-schuldigkeit (§ 2) erfüllt hat. Die Landesversorgungsstelle kann hierüber nähere Bestimmungen treffen.

**§ 2. Lieferungs-schuldigkeit.**

(1) Die Geflügelhalter sind zur Ablieferung einer Mindestmenge von Eiern an die Gemeindefamstelstelle verpflichtet (Lieferungs-schuldigkeit).

(2) Die Lieferungs-schuldigkeit wird vom Ortsvorsteher nach der Zahl der Haushaltungsmitglieder des Geflügelhalters (Selbstversorger), sowie nach der Zahl der von diesem gehaltenen Hühner berechnet. Als Haushaltungsmitglieder gelten alle diejenigen Personen, die in dem Haushalt als Familienangehörige, Diensthöten und Verpflegungsberechtigte (Akkontanten, Ausdinger und dergl.) regelmäßig wohnhaft sind, d. h. hier das erste Frühstück, Mittag- und Abendessen erhalten.

(3) Bei der Berechnung der Lieferungs-schuldigkeit ist der Stand der Geflügelhaltung der einzelnen Geflügelhalter zu Grunde zu legen, wie er bei der Viehzählung am 1. Dezember 1916 festgestellt worden ist. Eine Verminderung der Geflügelzahl ist nur zu berücksichtigen, wenn sie durch dringende Umstände gerechtfertigt ist. Die Landesversorgungsstelle kann die Berechnungsgrundlage nach dem Ergebnis einer späteren Zählung allgemein, die Oberämter können sie für ihren Bezirk oder für einzelne Geflügelhalter anordnen.

(4) Bei der Berechnung der Lieferungs-schuldigkeit bleibt eine Henne auf den Kopf eines jeden Haushaltungsmitglieds außer Anrechnung. Für jede überschüssige Henne sind im Jahre 50 Eier abzuliefern. Die Verteilung der Ab-lieferungs-schuldigkeit auf die einzelnen Monate erfolgt durch die Landesversorgungsstelle.

(5) Inwieweit die Abgabe von Bruteiern auf die Lieferungs-schuldigkeit anzurechnen ist, bestimmt die Landesversorgungsstelle.

**§ 3. Veränderung der Lieferungs-schuldigkeit.**

(1) Die Landesversorgungsstelle kann den in § 2 Abs. 4 bezeichneten Satz erhöhen oder ermäßigen, wenn dies nach den Verhältnissen notwendig erscheint.

(2) Die Landesversorgungsstelle und mit ihrer Genehmigung der Kommunalverband können den in § 2 Abs. 4

bezeichneten Satz für die Geflügelhalter einer Gemeinde erhöhen, wenn dies mit Rücksicht auf die Zahl der Gänse oder Enten in der Gemeinde geboten erscheint oder wenn in der Gemeinde Eier in größerem Umfang den Regelungs-vorschriften zuwider abgesetzt oder verwendet werden.

(3) In gleicher Weise kann der Satz für eine Gemeinde ermäßigt werden, wenn die Ergiebigkeit der Hühner der Gemeinde nachweislich hinter dem Durchschnitt wesentlich zurückbleibt oder sonstige dringende Gründe diese Ermäßigung erforderlich erscheinen lassen.

(4) Gegenüber einzelnen Geflügelhaltern kann der genannte Satz von der Landesversorgungsstelle, dem Kommunalverband oder der Gemeinde unter den in Abs. 2 und 3 erwähnten Voraussetzungen erhöht oder ermäßigt werden. Eine Erhöhung kann außerdem mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Betriebe erfolgen, insbesondere mit Rücksicht auf die besondere Ergiebigkeit ihrer Hühner oder die Art der Haushaltungsmittelglieder u. dergl.

**§ 4. Verzicht auf die Lieferungs-schuldigkeit.**

Die Kommunalverbände und die einzelnen Gemeinden können darauf verzichten, die Lieferungs-schuldigkeit der einzelnen in § 1 Abs. 1 bezeichneten Geflügelhalter festzusetzen, wenn diese freiwillig insgesamt so viel abliefern, daß die Gemeinde ihre Lieferungs-pflicht erfüllen kann.

**§ 5. Lieferungs-schuldigkeit der Gemeinden.**

(1) Die Gemeinden sind zur Aufbringung der nach §§ 2 und 3 errechneten Ablieferungsmengen der Geflügelhalter des Gemeindebezirks und zur Veranlassung an den Kommunalverband oder die von diesem bezeichnete Stelle verpflichtet, soweit nicht die Eier nach der bestehenden Verbrauchsregelung zur Abgabe an die versorgungsberechtigten Gemeindebewohner zu verwenden sind.

(2) Die Lieferungs-schuldigkeit der Gemeinden, die sich hiernach ergibt, wird vom Kommunalverband und im Fall der Beschwerde endgültig von der Landesversorgungsstelle festgestellt.

**§ 6. Haftung der Gemeinden.**

(1) Die Gemeinden haften für die Erfüllung der gesamten Lieferungs-schuldigkeit der Geflügelhalter in der Weise, daß ihnen die etwaige Minderlieferung eines Lieferungs-pflichtigen als Eierempfang angerechnet wird, und daß sich ihre Lieferungs-schuldigkeit insolge der Minderlieferung eines Lieferungs-pflichtigen nicht ermäßigt.

(2) Bringt eine Gemeinde die errechnete Menge ohne genügende Entschädigung nicht auf, so werden die Landesversorgungsstelle oder der Kommunalverband, unbeschadet der etwaigen dienstrechtlichen Haftung der Gemeinde-beamten, innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis die Zuteilung anderer Bedarfsgegenstände an die Gemeinde entsprechend kürzen.

**§ 7. Gemeindefamstelstellen.**

(1) Die Gemeinden haben die erforderlichen Sammelstellen zu errichten (s. auch § 12).

(2) Die Gemeindefamstelstellen haben für die ordnungsmäßige Sammlung, pflegliche Behandlung und Ablieferung der Eier nach den näheren Bestimmungen des Kommunalverbands und der Landesversorgungsstelle zu sorgen.

**§ 8. Lieferungs-schuldigkeit der Ueberschußkommunalverbände.**

(1) Die Kommunalverbände haben die nach § 5 errechneten Ablieferungsmengen der Gemeinden ihres Bezirks an die von der Landesversorgungsstelle bezeichneten Stellen zu liefern, soweit nicht die Eier zur Versorgung solcher Bezirks-gemeinden zu verwenden sind, in denen die errechnete Ab-lieferungsmenge ihrer Geflügelhalter nicht ausreicht, die versorgungsberechtigten Gemeindebewohner im Rahmen der bestehenden Versorgungsregelung genügend zu versorgen.

(2) Die Lieferungs-schuldigkeit der Kommunalverbände, die sich hiernach ergibt, wird von der Landesversorgungsstelle und im Fall der Beschwerde vom Ministerium des Innern festgestellt.

**§ 9. Versorgung der Bedarfskommunalverbände.**

Soweit die errechneten Ablieferungsmengen der Gemeinden eines Bezirks nicht ausreichen, die versorgungsberechtigten Bezirkseinswohner im Rahmen der bestehenden Versorgungsregelung genügend zu versorgen, wird dem Kom-

munalverband von der Landesversorgungsstelle die erforderliche Anzahl Eier aus Ueberschußkommunalverbänden zugewiesen.

**§ 10. Haftung der Kommunalverbände.**

Die Kommunalverbände haften für die Erfüllung der gesamten Lieferungs-schuldigkeit der Gemeinden in der Weise, daß sich die Lieferungs-schuldigkeit eines Ueberschußkommunalverbands insolge der etwaigen Minderlieferung einer Gemeinde nicht ermäßigt und daß einem Bedarfskommunalverband eine solche Minderlieferung als Eierempfang angerechnet wird.

**§ 11. Bezirksfamstelstellen.**

Die Kommunalverbände haben die erforderlichen Bezirksfamstelstellen zu errichten (s. auch § 12). § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 12. Freiwillige Sammelstellen.**

(1) Freiwillige Sammelstellen können mit den Aufgaben der Gemeinde- und Bezirksfamstelstellen in der Weise betraut werden, daß sie ganz an deren Stelle treten oder daß sie neben ihnen tätig werden.

(2) Auf freiwillige Sammelstellen, die die Aufgabe von Gemeinde- und Bezirksfamstelstellen übernehmen, finden die auf diese bezüglichen Vorschriften Anwendung.

(3) Freiwilligen Sammelstellen kann die Landesversorgungsstelle die Ablieferung von Eiern an andere Stellen als die vorgeschriebenen gestatten. Dabei muß jedoch die Verwendung der Eier im Rahmen der bestehenden Verbrauchsregelung gesichert sein. Auch sind die Eier der Gemeinde und dem Kommunalverband, aus denen sie kommen, als Lieferung anzurechnen.

**§ 13. Eingeführte Eier.**

Die Landesversorgungsstelle verteidigt die von auswärtig nach Württemberg eingeführten Eier auf die Kommunalverbände. Sie kann solche Eier auch Ueberschußkommunalverbänden zuteilen, in welchem Falle sich deren Lieferungs-schuldigkeit entsprechend erhöht. Das Gleiche gilt, wenn der Kommunalverband derartige Eier an Ueberschußgemeinden abgibt.

**§ 14. Verfahren.**

(1) Ueber das Verfahren bei Feststellung der Lieferungs-schuldigkeiten und bei den Sammelstellen kann die Landesversorgungsstelle einheitliche Anordnungen erlassen, insbesondere die Verwendung von Bordruden vorschreiben.

(2) Das Verfahren zur Durchführung des Eierausgleichs zwischen verschiedenen Kommunalverbänden regelt die Landesversorgungsstelle, dasjenige zur Durchführung des Ausgleichs zwischen den Gemeinden seines Bezirks der Kommunalverband, soweit nicht auch hierwegen mit Rücksicht auf die Durchführung des Ausgleichs zwischen verschiedenen Bezirken Anordnungen der Landesversorgungsstelle ergehen.

**§ 15. Preise.**

(1) Der Erwerbspreis, den die Sammelstellen den Geflügelhaltern für Hühnereier zu bezahlen haben, beträgt 25 Pfg. für das Stück. Die Festsetzung des Erwerbspreises für Enten- und Gänseier bleibt den Kommunalverbänden überlassen.

(2) Den Erwerbspreis dürfen die Geflügelhalter bei Abgabe der Eier nicht überschreiten.

(3) Die Zuschläge zu dem Erwerbspreis bis zum Verbraucher und der Preis für eingeführte Eier werden von der Landesversorgungsstelle festgesetzt.

(4) Die in Abs. 1 Satz 1 und die auf Grund des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 festgesetzten Preise sind Preise im Sinne des § 12 der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915.

**§ 16. Zwang.**

(1) Geflügelhalter, die ihre Lieferungs-schuldigkeit nicht erfüllen, sind nach fruchtloser Warnung vom Ortsvorsteher mit Zwang zur Abgabe zu veranlassen.

(2) Im Falle des zwangsweisen Vorgehens ist der Erwerbspreis (§ 15) um 5 Pfennig für das Stück zu ermäßigen.

(3) Geflügelhalter, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können die Landesversorgungsstelle oder der Kommunalverband innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis die Zuteilung anderer Bedarfsgegenstände entsprechend kürzen.

### § 17. Erwerbsverbot.

Jede Art von Eierwerb bei Geflügelhaltern ist anderen als denjenigen Personen und Stellen, die nach Maßgabe gegenwärtiger Verfügung zu diesem Erwerb zugelassen sind, verboten.

### § 18. Eierbeförderung.

(1) Die Beförderung von Eiern ist auf jedem Wege und auf jede Weise nur auf Grund eines Beförderungsscheins der Landesversorgungsstelle oder eines Ausweises des Oberamts zulässig.

(2) Einen Beförderungsschein braucht, wer Eier aus einem Kommunalverbandsbezirk wegbringen will, einen Ausweis, wer Eier an einen anderen Ort desselben Bezirks verbringen will.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Beförderungsscheine und Ausweise, insbesondere auch über die Gebühren hierfür, erläßt die Landesversorgungsstelle.

### § 19. Auskunftserteilung.

(1) Jeder, der Geflügel hält, mit Eiern handelt oder solche in Verwahrung hat, hat den Beamten und Beauftragten der Landesversorgungsstelle, der Kommunalverbände und der Polizei auf Verlangen jede einschlägige Auskunft zu erteilen und Einsicht in sämtliche einschlägigen Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren.

(2) Alle geforderten Anzeigen und Auskünfte müssen streng wahrheitsgetreu erfolgen.

### § 20. Ueberwachung.

(1) Die Landesversorgungsstelle und die Kommunalverbände können zur Ueberwachung der Durchführung dieser Verfügung und ihrer darauf gegründeten Anordnungen Vorschriften erlassen. Die Vorschriften der Kommunalverbände dürfen mit denjenigen der Landesversorgungsstelle nicht in Widerspruch stehen.

(2) Die Geflügelhalter und Händler haben den Beamten und Beauftragten der Landesversorgungsstelle und der Kommunalverbände, der Gemeinden und der Polizei die Besichtigung aller Räume und Behältnisse, worin sich Eier befinden können, stets und überall zu gestatten. Die Besichtigung aller Behältnisse, in denen sich Eier befinden können, haben außerhalb ihrer Wohnräume auch die Verbraucher zu gestatten.

(3) Die bei Ausübung der Ueberwachung vorgefundenen Eier, bezüglich deren ein vorschriftswidriges Verhalten des Verwahrers anzunehmen ist, sind von den Beamten und Beauftragten feinem Gewahrsam alsbald zu entziehen und nach Anweisung der Landesversorgungsstelle oder des Kommunal-

verbands, dessen Verfügungsrecht sie offenbar entzogen worden sind, der ordnungsmäßigen Verwendung zuzuführen. Der Erlös ist dem Verwahrer nach Abzug der Kosten auszufolgen, soweit nicht etwa weitergehende Bestimmungen Anwendung zu finden haben. Die Festsetzung des Betrags, der dem Verwahrer zukommt, erfolgt durch die Landesversorgungsstelle oder den Kommunalverband endgültig.

### § 21. Ausnahmen.

Die Landesversorgungsstelle kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verfügung zulassen.

### § 22. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verfügung und der darauf gegründeten Anordnungen werden, soweit sich die Vorschriften auf die Verordnung vom 12. August 1916 stützen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen, im übrigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

### § 24. Uebergangsbestimmungen.

Die §§ 6, 7, 12-15 der Verfügung des Ministeriums des Innern über die Regelung der Eierversorgung vom 7. April 1916 (Staatsanzeiger Nr. 83 S. 615, Kriegsbeilage VII zum Minist.-Amtsbl. S. 111) finden auf die Sammelstellen bis auf weiteres sinngemäße Anwendung; im übrigen treten die Vorschriften dieser Verfügung mit dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verfügung außer Wirksamkeit.

### Die Gemeindebehörden

wollen die beteiligten Kreise durch ortsübliche Bekanntmachung auf vorstehende Verfügung, welche mit dem 10. März d. J. im Bezirk in Kraft tritt, aufmerksam machen.

Gemeinde-Sammelstellen im Sinne von § 7 sind die in jeder Gemeinde gebildeten örtlichen Sammelstellen (siehe oberamtl. Bekanntmachung vom 28. II. 17, betr. Sammelstellen für Eier und Butter, Calwer Tagbl. Nr. 52).

Bezirks-Sammelstellen im Sinne von § 11 sind die Sammelstellen in Teinach und Liebenzell und die Bezirks-Sammelstelle des Calwer Hausfrauenvereins in Calw.

Gemäß § 15 der vorstehenden Verfügung wird der Erwerbspreis für

- 1 Entenei auf 26 -/ und für
- 1 Gänseei auf 40 -/ festgesetzt.

Diese Preise sind ebenfalls Höchstpreise im Sinne des § 12 der Bundesratsverordnung vom 25. Sept./4. Nov. 1915.

Calw, den 5. März 1917.

R. Oberamt: Binder.

### Eierpreise.

Nachdem das R. Ministerium des Innern mit Verfügung vom 27. Februar 1917, betreffend Eierausbringung, Staatsanzeiger Nr. 49, den Erwerbspreis für ein Hühnerei auf 25 Pfennig und der Kommunalverband mit Anordnung vom 5. März 1917 den Preis für ein Entenei auf 26 Pfennig und für ein Gänseei auf 40 Pfennig festgesetzt hat, wird bis auf weiteres zugelassen, daß die örtlichen und Bezirks-Sammelstellen zur Bedeckung der Unkosten für jedes von ihr abgegebene Ei 1 Pfennig Zuschlag berechnen dürfen.

Calw, den 8. März 1917.

R. Oberamt: Binder.

### Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöfte des Waldschützen Koller in Holzbronn.

Auf Grund des Viehseuchengesetzes und der §§ 188-192 der Min.-Verfügung hiezu vom 11. Juli 1912 (RBl. S. 317 ff.) ergehen folgende Anordnungen:

A. Sperrbezirk: Die Gehöfte des Waldschützen Koller und die umliegenden Gehöfte.

B. Beobachtungsgebiet: Die übrige Gemeinde Holzbronn, sowie die Gemeinden Deckenpfronn und Gältlingen O. A. Nagold.

C. In den Umkreis von 10 km um den Seuchenort werden einbezogen die Gemeinden Altbulach, Altbürg, Althengstett, Alzenberg, Breitenberg, Calw, Dachtel, Deckenpfronn, Emberg, Ernstmühl, Gchingen, Hirsau, Liebelsberg, Martinsmoos, Neubulach, Neuhengstett, Oberhaugstett, Oberkollwangen, Oberreichenbach, Ottenbronn, Röttenbach, Schmich, Sonnenhardt, Stammheim, Teinach, Zavelstein des Oberamtsbezirks und folgende Gemeinden der Nachbargeräuter:

1. im Oberamt Böblingen: Deufringen;
2. im Oberamt Herrenberg: Gärtringen, Ruppigen, Oberjesingen, Oberjettingen;
3. im Oberamt Nagold: Ebershardt, Wogaußen mit Wöllhausen, Eßringen, Emmingen, Gältlingen, Mindersbach, Pfrondorf, Rotfelden, Schönbronn, Sulz, Wart, Wenden, Wilberg.

Die weiteren polizeilichen Maßregeln werden morgen veröffentlicht.

Calw, den 7. März 1917.

R. Oberamt: Reg.-Rat Binder.

## Deutsche Anklagen gegen Wilsons Politik.

### Amerika.

Das deutsche Regierungsorgan über Wilsons feindselige Politik Deutschland gegenüber.

(WZB.) Berlin, 8. März. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt unter der Überschrift „Fair dealing“: Ein Wort aus der Adresse des Präsidenten Wilson fällt uns in die Augen: — Billigkeit! Wie Amerika sie für sich selber wünscht, so ist es bereit, sie für die ganze Menschheit zu fordern: „Billigkeit, Gerechtigkeit, die Freiheit zu leben und Schutz vor organisiertem Unrecht“. Was Wilson für die ganze Menschheit zu fordern bereit ist, Deutschland hat er es nicht eingeräumt. Dieselbe Regierung, die es ohne Gegenwehr hingenommen hat, daß der gesamte Handel mit uns und unseren neutralen Nachbarstaaten — auch soweit ihn kein Kriegsrecht berühren konnte — der britischen Seetryannei zum Opfer fiel, erließ Protest auf Protest, sobald wir England Gleiches mit Gleichem vergalteten. Sie handelte nicht, obwohl ihr bekannt war, daß England mit seiner brutalen Mißachtung neutraler Rechte nichts anderes bezweckte, als unsere Kraft, die mit Waffengewalt nicht zu brechen war, durch den Hungerkrieg gegen Frauen und Kinder langsam zu zermürben. Für die ganze Menschheit fordert Wilson die Freiheit zu leben, nur dem deutschen Volk verweigert er den Anspruch auf sie. Zugleich verwandelte sich die ganze Union in eine einzige große Waffen- und Munitionsfabrik, um für Deutschlands Feinde Kriegsbedarf zu erzeugen. Und indem die Regierung der Vereinigten Staaten diese Auffassung von Neutralität betätigte, verlangte sie von uns, für die Sicherheit jedes einzelnen ihrer Bürger aufzukommen, der sich dringender Warnung zum Trotz in das Kampfgebiet zur See begibt. Billigkeit für alle Welt, nur nicht für Deutschland! So kam der Tag, da nach der höhnischen Abweisung unseres Friedensangebots der Entschluß zur Eröffnung des unbeschränkten U-Bootskrieges ausgeführt wurde. Ein letztesmal erging der Ruf um Billigkeit an den Präsidenten. Die Antwort darauf war der Abbruch der Beziehungen und darüber hinaus sogar der Versuch, die sämtlichen neutralen Mächte gegen uns aufzuwiegen. Heute spricht der Präsident überdies offen aus, daß eine unmittelbare Beteiligung Amerikas am Kampfe möglich sei. Kein amerikanisches Lebensinteresse zwingt den Präsidenten zu einem kriegerischen Schritt. Die alten amerikanischen Grundsätze würden verlangen, daß Amerika die Völker Europas den schweren Kampf allein durchsichten ließe und Billigkeit würde gebieten, nicht gegen ein Volk Partei zu nehmen, das im Kampf um sein Dasein steht und Amerika seit Friedrich dem Großen nichts

Neuerliche große Beute unserer U-Boote im Mittelmeer.

(WZB.) Berlin, 7. März. Im Mittelmeer wurden versenkt: 8 Dampfer und 7 Segler mit zusammen über 40 000 Tonnen, darunter am 19. Februar ein schwer beladener Transportdampfer von etwa 8000 Tonnen bei Porto d'Anzio, am 20. Februar der norwegische Dampfer „Doravore“ (2760 Tonnen), mit Stüdgut von Genua nach London, am 22. Februar 4 italienische Segler mit Kohlen und Lebensmitteln nach Italien, am 24. Februar südlich von Kreta ein mit 15 Zentimeter-Geschütz bewaffneter, von Fischdampfern gesicherter Transportdampfer von etwa 8000 Tonnen und der griechische Dampfer „Mioulis“ (2918 Tonnen), mit Baumwollsaat nach England, am 26. Februar der bewaffnete englische Dampfer „Elean Farquhar“ (5850 Tonnen), mit Baumwolle, Tee und Jute nach England, am 27. Februar der bewaffnete englische Dampfer „Brodmore“ (4071 Tonnen), mit gefrorenem Fleisch nach England. Ein Kapitän und zwei Maschinisten wurden gefangen genommen.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

als Freundschaft erwiesen hat. Unser Bündnisangebot an Mexiko sollte erst nach der amerikanischen Kriegserklärung an uns erfolgen. Auch heute noch wünschen wir den Krieg mit den Vereinigten Staaten zu vermeiden. Teilt Amerika diesen Wunsch, so wird sich also Mexikos Kenntnis von unserem Angebot auf das beschränken, was die Regierung Wilsons selbst darüber veröffentlicht hat. Wie immer aber er sich entscheiden möge, uns wird er, ob er nun Krieg oder Frieden wählt, um keines Haars Breite von dem Wege drängen, den wir am 1. Februar eingeschlagen haben.

### Die Neutralitätsäußerungen Amerikas.

Berlin, 8. März. Nach dem Berliner Lokalanzeiger sagt der „Njetsch“, Amerika habe an Frankreich und England weit mehr Kriegsmaterial geliefert als an Rußland. Trotzdem sei dieser Zweig der amerikanischen Einfuhr nach Rußland von 31 Millionen Dollar im Jahre 1914 auf 313 Millionen Dollar im Jahre 1916 gestiegen.

### Der unshlüssige Wilson.

(WZB.) Washington, 6. März. Reuter meldet: Senator Lodge wollte in Senat von neuem die Bill über die bewaffnete Neutralität einbringen, aber der Vorsitzende erklärte, daß sich der Kongreß nicht in Session befinde. Mehrere Senatoren meldeten ihre Absicht an, eine Reform der Geschäftsordnung des Senates vor-

zuschlagen. Wilson befragte seiner juristischen Ob er die Machtvollkommenheit bestreite, Handelsbewaffnen zu lassen. Danach suchte er Lansing und Daniels auf.

### Bulgarien und Amerika.

(WZB.) Berlin, 8. März. Verschiedene Morgenblätter verzeichnen eine Meldung, daß Bulgarien den Vereinigten Staaten eine Note überreicht habe, die zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen führen dürfte.

### England und die Seesperre.

Ueber die Wirkung unserer Seesperre gegen England gibt am besten wohl die englische Admiralität Auskunft, indem sie in einem von ihr verlangten Gutachten erklärt, es sei unmöglich, Handelschiffe selbst bei stärkster Bedeckung einigermaßen sicher die Gefahrenzone zurücklegen zu lassen. Die „Daily Mail“ schreibt von drei schwerwiegenden Warnungen, die in den letzten Wochen dem englischen Volk zuteil geworden seien, einmal die Worte von Lloyd George, daß die Nahrungsmittelvorräte erschreckend gering seien, zweitens die Warnung Carsons, daß die U-Bootsgefahr schwerwiegend sei, und drittens die Tatsache, daß am Ende des englischen Kanals sieben holländische Schiffe torpediert werden konnten. Nach außen hin sucht England zwar den Eindruck zu erwecken, als sei die Bedrohung seiner Wirtschafts- und militärischen Kraft keineswegs so groß, daß eine Katastrophe befürchtet werden müßte, aber die Maßnahmen, die seine Staatsmänner zu ergreifen für gut finden, zeigen uns mehr als den Engländern lieb ist, die tatsächliche Bedeutung der Seesperre für England. Bekanntlich werden die größten Anstrengungen gemacht, soviel wie möglich Nahrungsmittel im Lande zu erzeugen. Würde man zu diesem Ausweg greifen, und sounso viel Arbeitskräfte weggeben, die in der Kriegsmaterialherstellung notwendig gebraucht werden könnten, wenn man hoffen dürfte, genügend Lebensmittel ins Land von außen her zu bringen? Warum die Rationierung aller täglichen Lebensbedürfnisse, wenn man genügend große Einfuhr erwarten darf? Warum die sprunghafte Steigerung der Preise auf den Lebensmittelmärkten seit der Seesperreerklärung? Für uns am wichtigsten ist aber die Entwicklung des Schiffsverkehrs nach und von England, der allein maßgebend ist für die Beurteilung des Wertes unserer Seesperre. Der englische Marineminister Carson hat

kürzlich die Wirkungslosigkeit des verschärften U-Bootkriegs damit demonstrieren wollen, daß er die beruhigende Erklärung abgab, bei einem Seeverkehr von 6075 eingelaufenen und 5873 ausgelaufenen Schiffen in der Zeit vom 1. bis 18. Februar seien nur 134 Schiffe aller Art versenkt worden. Nach echt englischer Art sind nun dabei alle Schiffe gezählt worden, die von einem englischen Hafen zum andern gefahren sind, wobei natürlich verschiedene Tausend Fahrten gezählt sind, die direkt belanglos sind für die Versorgung Englands mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln. Uns aber kommt es auf die Schiffe an, die den Verkehr zwischen England und dem Ausland vermitteln. Nach einer vom englischen Handelsamt herausgegebenen Statistik betrug aber im Januar 1917, als noch der ganze neutrale Verkehr mitzählte, die Zahl der den englischen Verkehr mit dem Ausland bewältigenden Schiffe etwa 80 Schiffe. Jetzt nach dem Fortfall des größten Teils des neutralen Verkehrs werden es höchstens noch 70 Schiffe sein, was für 18 Tage 1260 Schiffe ausmacht. Davon also wären 134 Schiffe versenkt worden. Uebrigens ist von unserer Seite festgestellt worden, daß in der oben genannten Frist nicht 134, sondern etwa 200 Schiffe versenkt gewesen seien. Das ist die unmittelbare Wirkung des U-Bootkriegs. Mindestens ebenso bedeutungsvoll aber ist das Fernhalten der neutralen Schiffe, von denen noch im Januar reichlich ein Viertel den einlaufenden und ein Drittel den auslaufenden Verkehr aus den englischen Häfen bewältigt haben. Gerade diesen Verkehr aber hat die Seesperre fast völlig zum Aufhören gebracht. Wie wenig das seegewaltige England der neuen Gefahr sich gewachsen zeigt, das geht daraus hervor, daß jetzt für die wichtigsten Postfächer und Gegenstände, für die Reisen diplomatischer Persönlichkeiten, für die englischen Kuriers, für Personen mit wichtigen politischen Sendungen usw. die Unterseeboote der Marine zum Transport verwendet werden. Ein offenkundigeres Beispiel für die britische Ohnmacht zur See kann es wohl kaum geben.

Man sieht, Wilson hat höchste Zeit gehabt, seinen Freunden beizuspringen, denn in Frankreich und Italien spielen die Fragen der Versorgung jetzt noch eine viel größere Rolle als bei England, da sie doch größtenteils mit Kriegsmaterial von England versorgt worden waren. Tagtäglich werden die beiden Regierungen in der oder jener Frage interpelliert, und die Ratlosigkeit scheint immer mehr zu steigen. Es ist deshalb begreiflich, daß es wieder die Neutralen sind, die, wie schon so manchmal, angegangen werden sollen, der Entente aus der Patzche zu helfen. Man versucht jetzt überall den neutralen Schiffsraum zu kaufen, und durch höchste Angebote die neutralen Reederei zur Fahrt durchs Sperrgebiet zu locken. Die Erpressungen durch Beschlagnahme von neutralen Dampfern werden selbstverständlich fortgesetzt, und außerdem bearbeitet man noch besonders die Bevölkerung und die Regierungen der neutralen Staaten, um Stimmung gegen Deutschland zu machen. Die Wilsonsche Regierung leistet in dieser Richtung Erstaunliches. Die amerikanischen Banken, die natürlich vollständig mit ihren Interessen an die Entente gekettet sind, werden veranlaßt, den südamerikanischen Staaten vorteilhafte Anleihegebote zu machen, um sie für Wilsons Zwecke gefügig zu machen. China wird ebenso schamlos bestochen, und wie lange wird es dauern, dann wird man mit den europäischen Neutralen dasselbe Auswüchsenmanöver anzustellen versuchen wie jetzt mit dem schwer leidenden Griechenland, das jedoch gerade wegen dieser Vergewaltigung mehr denn je zu seinem König hält. Aber all diese Machenschaften werden letzten Endes nicht die Entscheidung herbeizuführen vermögen. China und Südamerika im feindlichen Lager wären nur Bluffobjekte; sie werden nicht in der Lage sein, die Entscheidung zu beeinflussen, die dieses Jahr noch auf den Kriegsschauplätzen gesucht werden soll, und nicht zuletzt vermittelt unserer Seesperre auf den wirtschaftlichen. O. S.

## Die Lage auf den Kriegsschauplätzen.

### Die deutsche amtliche Meldung.

(W.B.) Großes Hauptquartier, 7. März. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz. An der Scarpe, beiderseits der Ancre und Somme, in der Champagne und auf dem Ostufer der Maas herrschte gestern rege Artillerietätigkeit. Mehrfach kam es auch zu Gefechten von Aufklärungsabteilungen mit der Grabenbesatzung. Abends griffen die Franzosen an der Nordostfront von Verdun unsere neuen Stellungen im Gourdièreswalde an. Sie sind aufs neue abgewiesen worden. Klares Wetter begünstigte die Flieger in Erfüllung ihrer Aufgaben. In zahlreichen Luftkämpfen sind 15 feindliche Flugzeuge abgeschossen worden. Wir haben durch gegnerische Einwirkung ein Flugzeug verloren.

Deutscher Kriegsschauplatz. Zwischen Ostsee und Schwarzem Meer ist bei nachlassender Kälte in einzelnen Abschnitten das Feuer lebhafter geworden. Die Tätigkeit der Infanterie blieb noch gering.

Mazedonische Front: Zwischen Wardar und Dozransee und in der Strumaniederung schlugen unsere Posten Vorstöße englischer Kompanien zurück.

### Die gestrige Abendmeldung.

(W.B.) Berlin, 7. März. Abends. Amtlich wird mitgeteilt: Von Westen und Osten sind keine größeren Kampfhandlungen gemeldet.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

### Zum deutschen Erfolg bei Verdun.

(W.B.) Berlin, 7. März. Außer lebhaftem Artilleriefeuer und reger Patrouillentätigkeit kam es am 6. März lediglich im Courdières-Wald zu größeren Kampfhandlungen. Die Franzosen bemühen sich hartnäckig, die hier am 4. März verloren gegangenen Stellungen zurückzunehmen. Den ganzen Tag über lag starkes feindliches Artilleriefeuer unter Fliegerbeobachtung auf den deutschen Stellungen und dem Hintergelände. Dem von 5.30 Uhr bis 7 Uhr währenden Trommelfeuer folgte ein Angriff, der jedoch im Vernichtungsfeuer der deutschen Batterien und Minenwerfer größtenteils nicht zur Entwicklung kam. Wo der Feind vorbrach, wurde er durch Maschinengewehr- und Infanteriefeuer abgewiesen. Nachts wiederholte sich das starke Artilleriefeuer noch mehrfach, doch kamen weitere Angriffe in dem wirkungslosen Abwehrfeuer nicht zur Durchführung. Deutsche Patrouillen stießen bis zu den feindlichen Gräben vor und stellten schwere blutige Verluste der Franzosen fest. Die eroberten Stellungen sind restlos in deutscher Hand. Da die Franzosen ihre Wiedereroberung bereits am 6. März, 1 Uhr vormittags durch Funkspruch gemeldet haben, die in Wirklichkeit jedoch nicht gelingen will, so sieht sich der französische Felddienst zu einer Verschleierung genötigt. Der „Eisesturm“ fabelt am 6. März, 4 Uhr nachmittags, von deutschen Wiedereroberungsversuchen, von denen schon deswegen nicht die Rede sein kann, weil die Deutschen von dem am 4. März eroberten Gelände keinen Fuß breit aufgegeben haben.

### Der U-Bootkrieg und die Salonikarmee.

Berlin, 8. März. Laut „Berliner Lokalanzeiger“ meldet der Sofioter Berichterstatter des Budapesters „Az Est“, die Wirkung des Unterseebootkrieges sei an der mazedonischen Front stark fühlbar. Der offensbare Munitionsmangel scheine eine große Rolle in der neuerdings bemerkbaren Aenderung von Sarraills Taktik zu spielen. Während früher die Alliierten jeden Angriff mit Trommelfeuer eingeleitet und beendet hätten, gehöre heute auch das früher häufig heftige Artilleriefeuer zu den Seltenheiten.

### Die indirekte Wirkung des U-Bootkrieges.

(W.B.) Berlin, 6. März. Wie sehr der uneingeschränkte U-Bootkrieg auch die Berringerung der neutralen Schifffahrt verursacht, geht aus den Statistiken über den Schifffahrtsverkehr der neutralen Häfen hervor. In der Woche vom 25. Februar bis zum 3. März 1917 liefen laut „Nieuwe Rotterdamse Courant“, im Rotterdammer Hafen nur 7 Schiffe ein gegen 57 in der gleichen Woche des Vorjahres. Im Jahre 1914 war die Zahl noch 194 Schiffe. — Nach dem „Algemeen Handelsblad“ vom 4. März kamen in der gleichen Woche in Amsterdam nur 5 Schiffe an gegen 25 im Jahre 1916.

### Wieder ein italienisches Linienschiff gesunken?

Berlin, 8. März. Wie der „Bosnischen Zeitung“ und der „Berliner Morgenpost“ aus Venedig mitgeteilt wird, wird aus Chiasso gemeldet, daß seit einiger Zeit in Italien das Gerücht gehe, daß auch das Linienschiff „Giulio Cesare“ durch Sabotage untergegangen sei. Eine Bestätigung sei bisher noch nicht erfolgt. (Der „Giulio Cesare“, 22.400 Tonnen, wurde 1911 vom Stapel gelassen. Er führt 13 Geschütze von 30,5 Zentimeter-Kaliber, 18 von 12 Zentimeter und 20 Schnellfeuergeschütze von 7,6 Zentimeter, außerdem 3 Torpedolanzierrohre. Die Besatzung betrug 981 Mann.)

## Vermischte Nachrichten.

### Die Schwierigkeiten der Ernährungsfrage.

(W.B.) Berlin, 7. März. In der heutigen Sitzung des preussischen Abgeordnetentages erklärte der Staatskommissar für Ernährungsfragen, Dr. Michaelis, er rechne bei Uebernahme seines Amtes damit, daß sich bei der Bestandsaufnahme am 15. Februar die im Oktober nachgeprüften Schätzungen nicht als zu gering herausstellen würden, daß also kein Plus herauskommen werde. Dann wolle wir, um durchhalten zu können, vor schwierige grundlegende Maßnahmen gestellt werden. Es herrsche die Ansicht, daß es im dritten Kriegsjahr mit dem Brotgetreide auch gut gehen gehen werde, nachdem es in den beiden ersten gegangen sei. In den Städten sei nicht mehr die strenge Aufsicht wie früher. Die Bäcker verkaufen mehr Brot, als sie dürfen. Brotmarken würden widerrechtlich benutzt. Unsere Vorräte seien in erschreckender Weise gesunken. Dazu komme die Verschüttung von Brotgetreide. In diesen Fragen sei kein Widerstreit in den Ressorts. Eine schärfere Kontrolle der Städte werde kommen. Manchen Städten werde die Selbstbewirtschaftung entzogen werden. Bisher nicht rationierte oder beschlagnahmte Lebensmittel müßten durch wirksamere Organisation zur Verbesserung der Volksernährung herangezogen werden. In der großen Not werde sich niemand dagegen auflehnen. Was solle geschehen, wenn wir die letzten Kriegsmomente nicht durchhalten. Er werde sich, schloß der Staatskommissar, kein

Schwert ohne Schärfe in die Hand drücken lassen und nicht länger im Amte bleiben, wenn ihm diese Schärfe genommen würde. Wir müßten auch auf dem inneren Gebiet siegen.

### Kein Stillstand im Zeppelinbau.

(W.B.) Berlin, 7. März. Von Seiten der Entente wurde in letzter Zeit wiederholt das Gerücht in die Welt gesetzt, daß der Bau von Zeppelinluftschiffen wegen Materialmangels beschränkt oder ganz eingestellt sei. Diesen Meldungen liegt lediglich der fromme Wunsch, daß es so sein möchte, zu Grunde. Der Bau von Zeppelinluftschiffen wird nach wie vor mit allen Mitteln betrieben. Weder ist die Bautätigkeit auf irgend einer Werkstätte eingeschränkt, noch die Entlassung von Arbeitern erfolgt oder beabsichtigt. Rohstoffe sind in genügender Menge vorhanden.

### Der nationale Hilfsdienst in England.

(W.B.) Rotterdam, 8. März. Der „Nieuwe Rotterdamse Courant“ meldet aus London: Der Chef der Rekrutierungsabteilung des Departements für den nationalen Hilfsdienst hat vorgestern in einer Rede erklärt, daß man beabsichtige, am 24. März einen nationalen Hilfsdienstag abzuhalten. Am nächsten Tage würden die Geistlichen von den Kanzeln die Bevölkerung zur Anmeldung auffordern. Die Freiwilligenanwerbung werde am 31. März abgeschlossen werden.

### Die Bestechung Chinas durch die Alliierten.

(W.B.) London, 7. März. Reuter meldet: Es verlautet, daß unter den alliierten Mächten völlige Einmütigkeit über die Lage in China besteht. Die alliierten Mächte handeln in enger Zusammenarbeit und geben China jeden Rat, den es fordert. (!) Von einer Note der Gesandten der Alliierten an China ist hier nichts bekannt, aber die Beratungen über den finanziellen Beistand, der China gewährt werden soll, falls es sich zum Abbruch der Beziehungen zu Deutschland entschließt, wird fortgesetzt. Der finanzielle Beistand wird wahrscheinlich in der Form geleistet werden, daß die aus dem Botschaftsstand an die Mächte zu zahlende Entschädigung bis nach dem Krieg aufgehoben und der Zolltarif revidiert wird. Das sind die beiden Punkte, die noch erörtert werden sollen. Alle führenden Personen Chinas sind für den Abbruch der Beziehungen zu Deutschland. Es sind noch einige technische Schwierigkeiten vorhanden, deren Lösung der Präsident wünscht, bevor er seine Zustimmung erteilt.

## Aus Stadt und Land.

Calw, den 8. März 1917.

### Beförderung.

Unteroffizier Friedrich Schülz von Stammheim, Straßenwärter bei der Kgl. Straßenbau-Inspektion Calw, wurde für tapferes Verhalten zum etatsmäßigen Vizelfeldwebel befördert.

### Kriegsverluste des Oberamts Calw.

Aus den preussischen Verlustlisten Nr. 732 bis 737. Hauber, Eugen, 26. 7. 88, Calw, bish. verw., gest. — Schanz, Christian, 8. 10. 74, Oberkollbach, l. verw.

### Zur Familienunterstützung.

Der Hauptausschuß des Reichstags nahm in Weiterberatung des Etats des Reichsamts des Innern folgende Entschädigung an: Die Familienbeihilfe von 20 Mark für die Ehefrau und von 10 Mark für jedes Kind auch während der Sommermonate weiter zu zahlen, die Wochenhilfe während des Krieges auszubehalten auf die Ehefrauen der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen, soweit eine Bedürftigkeit vorliegt, den Kriegswöhnerinnen künftig 1,50 Mark statt bisher 1 Mark pro Tag Unterstützung zu gewähren.

### Postschekverkehr.

Für das hiesige Postamt ist beim Postschekamt Stuttgart die Postschekrechnung Nr. 7825 eröffnet worden. Anderen Postschekkunden ist damit Gelegenheit geboten, Zahlungen an das Postamt durch Ueberweisung von ihrem Konto auf das Konto des Postamts zu machen, z. B. für Fernspreckgebühren (Tausch- und monatliche Gesprächsgebühren), Zeitungsbestellungen, beim Einkauf größerer Mengen Postwertzeichen, Versicherungsmarken usw. Rege Benützung dieser Einrichtung ist im Interesse der Einschränkung des Bargeldverkehrs erwünscht.

Freudenstadt, 7. März. Die bürgerlichen Kollegien haben zwecks Versorgung der Einwohnerschaft mit Holz zu billigen Preisen folgendes bestimmt: Brennholz und Reisig wird nur noch an Einwohner von Freudenstadt abgegeben. Jede Familie darf nur 3—4 Raummeter kaufen. Wirte, Bäcker, Metzger und Geschäftsleute erhalten das Doppelte, Händler, auch einheimische, werden völlig vom Kaufe ausgeschlossen. Da beim Reisigverkauf unfinnige Steigerungen (bis zu 600 Prozent!) vorkamen, darf eine Haushaltung nur ein Flächenlos kaufen, deren viele und kleine gemacht werden. Beim Stammholz wird der Submissionsverkauf beibehalten und aus finanziellen Gründen auch die Konkurrenz der badischen Holzhändler. Für die Abgabe von Holz an nichtwürttembergische Abnehmer soll die Erlaubnis des Kriegsministeriums eingeholt werden.

**Mordprozess.**

(E.C.B.) **Hall, 7. März.** Als zweiter und letzter Fall kam bei einem zur Zeit recht unangenehm auffallenden gewaltigen Andrang von Zuhörern oder besser gesagt Zuhörerinnen von hier und auswärts vor dem Schwurgericht die Anklage gegen den am 21. November 1888 in Widdern O.A. Neckarjahn geborenen und dort wohnhaften, verheirateten Flaschnermeister, zuletzt Biegselweber im Ersatz-Bataillon des Landwehr-Infanterie-Regiments Nr. 120 zu Mergentheim, Friedrich Hennefarth, gegen die 27 Jahre alte Sophie Steingruber von Keuntkirchen O.A. Mergentheim, Ehefrau des zum Heere eingezogenen Mehrgers Steingruber, und endlich gegen die 43 Jahre alte Margarethe Schäfer von Neupoltsrot Gde. Schrozberg, Ehefrau des ebenfalls zum Heere eingezogenen Sternwirts in Mergentheim, zur Verhandlung. Hennefarth war wegen Mords, die Steingruber und Schäfer wegen gemeinschaftlich verübter Anstiftung hiezu, angeklagt. Da ein Todesurteil in Frage steht, so wohnt der Verhandlung ein Kommissär des Justizministeriums bei. Außer zwei Sachverständigen sind insgesamt 25 Zeugen geladen. Der Anklage liegt folgender Tatbestand zu Grunde: Am 11. Oktober vorigen Jahres nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr wurde in dem Bachbach auf der Markung Keuntkirchen bei Mergentheim die Leiche des 29 Jahre alten in Mergent-

heim wohnhaften Provisionsreisenden Wilhelm Kniehl (gehört in Adelsheim in Baden) gefunden. Stock und Kopfbedeckung fehlten, ebenso Geldbeutel und Brieftasche; an der Weste hing die silberne Uhr ohne Uhr. Der Leiche, die mit Steinen beschwert war, war ein Tuch um den Hals geschlungen, der Schädel zertrümmert. Am Fundort fanden sich zahlreiche Blutspuren, sodass es zweifellos war, daß Kniehl getötet wurde. Ueber die Person des Täters entstanden in der ganzen Umgebung von Mergentheim die wildesten Gerüchte; es wurde aber bald ermittelt, daß sich der Getötete öfters in Gesellschaft der jetzigen Angeklagten befunden hatte und daß er mit der Angeklagten Steingruber und der inzwischen verstorbenen Mergentheimer Wittin Leiser Liebesverhältnisse unterhalten und dadurch Kenntnis von dem unsittlichen Betragen der Leiser sowie der beiden weiblichen Angeklagten mit dem Angeklagten Hennefarth erhalten hatte. Er soll öfters gedroht haben, den im Felde stehenden Männern von dem Treiben ihrer Weiber Mitteilung zu machen. Auch wurde in Erfahrung gebracht, daß die Angeklagten mit dem Getöteten einigemale vor der Tat nächtliche Spaziergänge unternommen haben und daß in der Mordnacht Hennefarth, teilweise in Zivilkleidung und ohne Säbel, und die Steingruber mit Kniehl von Mergentheim in der Richtung nach Keuntkirchen gegangen seien. Gegen Hennefarth geht die

Anklage dahin, er habe den Kniehl in der Absicht, ihn zu töten, unter dem Vorwand des Pfingstens an den Bachbach hinausgelockt, ihm dort den Schädel eingeschlagen und diese Tat mit Ueberlegung ausgeführt. Gegen die Steingruber und Schäfer lautet die Anklage, sie haben den Hennefarth durch Vorpiegelung und schließlich Drohungen gemeinschaftlich und vorsätzlich zu der Tat angestiftet. — Der erste Tag wurde von der Vernehmung der drei Angeklagten voll in Anspruch genommen. Während die beiden Weiber im allgemeinen geständig sind, leugnete Hennefarth gatt ab. (Weiterer Bericht folgt.)

(E.C.B.) **Dehringen, 7. März.** Der Postknecht des Posthalters Staps hier bemerkte im Walde bei Frohnstall Feuer. Er stieg ab und ging der Sache nach. Als er herankam, bemerkte er drei Franzosen, die sich sofort zur Wehr setzten. Der Postknecht aber, mit Revolver und einer Eisenstange versehen, zwang die drei, mit ihm zu gehen, sperrte sie in den Postwagen und fuhr in aller Geschwindigkeit nach Untersteinbach, wo er die Gefangenen der Polizei übergab.

Für die Schriftl. verantwortlich: Otto Seltsmann, Calw. Druck u. Verlag der A. Dellschläger'schen Buchdruckerei. Calw.

**Ämtliche und Privat-Anzeigen.**  
**Stadtschultheißenamt Calw.**  
**Der Viehmarkt**  
 am 14. ds. Mts. findet wegen Seuchengefahr **nicht statt.**  
 Calw, den 7. März 1917.  
 Stadtschultheißenamt: A. B. Dreiß.  
 Calw.

**Vergebung des städtisch. Fuhrwesens.**  
 Am Mittwoch, den 14. März 1917, vormittags 11 Uhr, wird auf dem Rathaus das  
**städtische Fuhrwesen einschließlich der Roksabfuhr vom Gaswerk**  
 auf 1 Jahr im öffentlichen Aufsteich vergeben.  
 Liebhaber sind eingeladen.  
 Den 7. März 1917.  
 Stadtpflege: Frey.

Der **Darlehenskassen-Verein Calw**  
 e. G. m. u. H.  
 gewährt seinen Mitgliedern  
 1. **Kredit in laufender Rechnung,**  
 2. **Darlehen gegen Bürgschaft, gegen Hinterlegung von Wertpapieren u. gegen Sicherheit auf Hypothek.**  
 Mit dem Darlehenskassenverein ist zugleich eine **Sparkasse** verbunden.

**Ankauf**  
 von getragenen Kleidern und Schuhen  
 Freitag nachmittag 2—4 Uhr in der Oberamtspflege.

**Das Krummwerden der Schweine**  
 verhindert **Krampfemulsion.**  
 Stets frisch vorrätig. **Neue Apotheke.**

**Gesucht**  
 wird eine zuverlässige **Monatsfrau**  
 für einige Stunden im Tag.  
 Von wem, sagt die Geschäftsstelle dieses Blattes.  
**Suche tüchtiges Dienstmädchen**  
 auf 1. April.  
 Benzinger, Monopol-Hotel, Bad Liebenzell.

**Helft den Verwundeten!**  
**Rote Kreuz-Kriegs-Geld-Lotterie**  
 Ziehung 16. März 1917.  
 2360 nur bare Geldgewinne zusammen Mark:  
**58000** Hauptgewinn Mk.  
**30000**  
**10000**  
 Lose zu 2 Mark, 6 Lose 11 Mk., 11 Lose 20 Mk., Porto u. Liste 30 Pfg. Zu beziehen durch alle Verkaufsstellen u. d. Grenzgebiete  
**J. Schweickert**  
 Stuttgart, Markt 6. Fernsprecher 1921.  
 Sier bei H. W. H. S. Obermatt, St. Michaelsstr. in Speyerstraße bei Julius Röhrl.

**Holz Kohlen,**  
 auch in kleinen Quantitäten, werden gekauft.  
 Maschinenfabrik Klein-Wildbad.  
 Zu vermieten:  
 Bis 1. Juli eine **3 Zimmerwohnung**  
 an eine einzelne Frau  
 Stuttgarterstraße 423.

**Kalbslach.**  
 Einen schönen 14 Monate alten Sprungfähigen **Barren**  
 verkauft  
 Philipp Duz.

**Stammheim.**  
 Ein Paar schöne starke erstklassige **Lern-Stiere**  
 verkauft  
 Jakob Ruder.

**Calw.**  
 Meinen werthen Gästen zur gest. Nachricht, daß ich meine **Wirtschaft**  
**bis auf weiteres geschlossen habe.**  
**Rudolf Scheuerle.**

**Bez.-Verein für Geflügelzucht und Vogelzucht Calw.**  
 Zur Aufzucht von Junggeflügel kann brandbeschädigter Weizen, jedoch nur in beschränkter Menge, in Aussicht gestellt werden. Bestellungen hierauf wollen sofort und zwar nur schriftlich gemacht werden. Nach dem 15. März eintreffende Bestellungen werden nicht berücksichtigt. Etwa notwendig werdende Kürzungen der Bestellungen bleiben vorbehalten.  
 G. Stürz, Vorstand.

**Bahnhofswirtschaft Calw.**  
 Dem geehrten Publikum sowie den Stammgästen zur gest. Kenntnisnahme, daß von heute ab wieder folgende Originalweine frisch im Ausschank sind und zwar:  
**Rappetobcker 1914er rot,**  
**Affentaler " "**  
**Hohensteiner " "**  
**Markgräfler 1911er weiß,**  
**Deibesheimer Riesling 1914er " "**  
**Gewürz-Traminer (Laisperle) 1915er**  
 Hochachtungsvoll  
 J. Bauz.

Sonntag, den 11. März, nachmittags 5 Uhr, im Gasthof zum **"Badischen Hof"**  
**Vortrag über Hilfsdienstgesetz.**  
 Redner: Otto Steinmayer-Stuttgart.  
 Bei der außerordentlichen Wichtigkeit des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst (Zivildienstpflicht) ist ein zahlreicher Besuch dringend notwendig.  
 Der Einberufer: J. A. Robert Stürz.

**Oberkollbach.**  
 Einen gut erhaltenen **Boden-Göpel**  
 sucht zu kaufen  
 J. Georg Kusterer-Farrenhaller  
**Gummistempel**  
 liefert rasch und sauber die  
 Druckerei dieses Blattes.